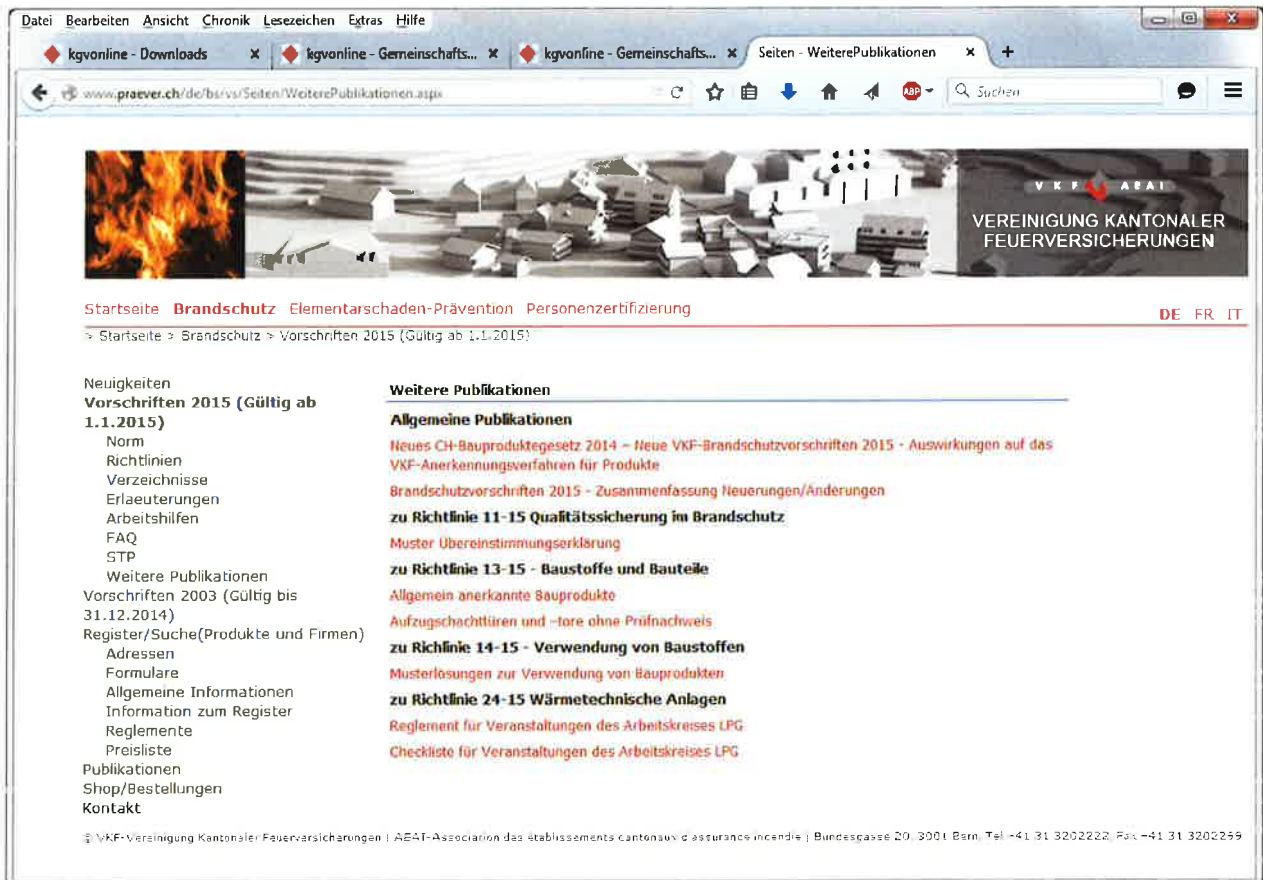


Der Brandschutzmörtel M 30-OPTI benötigt für die Verwendbarkeit in der Schweiz keine VKF-Anerkennung, da es sich hierbei um einen „Mörtel mit anorganischen Bindemitteln“ handelt, der automatisch der Brandverhaltensgruppe RF1 zugewiesen wird.

Siehe auch www.vkf.ch ⇒ Brandschutz ⇒ Brandschutzvorschriften
Im Menü „Vorschriften 2015 (Gültig ab 1.1.2015)“ auf „Weitere Publikationen“ klicken.
Unter dem Punkt „zu Richtlinie 13-15 Baustoffe und Bauteile“ steht das Dokument „Allgemein anerkannte Bauprodukte“ zur Verfügung (siehe Text auf Seite 2 und Spalte „Mörtel mit anorganischen Bindemitteln“ in Tabelle 1 auf Seite 3



The screenshot shows a web browser window with the URL www.praever.ch/de/bs/vs/Seiten/WeiterePublikationen.aspx. The page features a header with the VKF logo and the text 'VEREINIGUNG KANTONALER FEUERVERSICHERUNGEN'. Below the header, there is a navigation menu with 'Startseite', 'Brandschutz', 'Elementarschaden-Prävention', and 'Personenzertifizierung'. The main content area is divided into two columns: 'Neuigkeiten' and 'Weitere Publikationen'. The 'Neuigkeiten' column lists 'Vorschriften 2015 (Gültig ab 1.1.2015)' with sub-items like Norm, Richtlinien, Verzeichnisse, Erläuterungen, Arbeitshilfen, FAQ, STP, and 'Weitere Publikationen'. The 'Weitere Publikationen' column lists 'Allgemeine Publikationen' with sub-items like 'Neues CH-Bauproduktgesetz 2014 - Neue VKF-Brandschutzvorschriften 2015 - Auswirkungen auf das VKF-Anerkennungsverfahren für Produkte', 'Brandschutzvorschriften 2015 - Zusammenfassung Neuerungen/Änderungen', 'zu Richtlinie 11-15 Qualitätssicherung im Brandschutz', 'Muster Übereinstimmungserklärung', 'zu Richtlinie 13-15 - Baustoffe und Bauteile', 'Allgemein anerkannte Bauprodukte', 'Aufzugschachtläufe und -tore ohne Prüfnachweis', 'zu Richtlinie 14-15 - Verwendung von Baustoffen', 'Musterlösungen zur Verwendung von Bauprodukten', 'zu Richtlinie 24-15 Wärmetechnische Anlagen', 'Reglement für Veranstaltungen des Arbeitskreises LPG', and 'Checkliste für Veranstaltungen des Arbeitskreises LPG'. The footer contains contact information for VKF and ABAI.

Einsatzbeispiel M 30-OPTI

Rohrabschottung der Feuerwiderstandsklasse R 90 (hier: brennbare Rohre):

In den Verwendbarkeitsnachweisen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder Europäisch technische Zulassung/Bewertung) für Brandschutzmanschetten findet man z. B. folgende Texte:

Die Fuge zwischen der Bauteillaubung und dem hindurch geführten Rohr muss vor der Montage der Brandschutzmanschette mit nichtbrennbaren Baustoffen (Baustoffklasse DIN 4102.A), wie z. B. Beton, Zementmörtel und Gipsmörtel vollständig in Bauteildicke ausgefüllt werden.

Der Brandschutzmörtel M 30-OPTI erfüllt als Zementmörtel diese Anforderungen und kann damit für diese Fugenausbildung verwendet werden.

1 Allgemein anerkannte Bauprodukte

Allgemein anerkannte Bauprodukte ohne Prüfnachweis oder VKF-Anerkennung, können verwendet werden sofern deren Eignung nach der Erfahrung und nach dem Stand der Technik, aufgrund bestehender Versuchsergebnisse oder durch rechnerische Bestimmung nach validierten Verfahren nachgewiesen ist.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten eine Auswahl von häufig angewendeten Bauprodukten, welche die oben genannten Bedingungen erfüllen. Die Bauprodukte werden direkt einer Feuerwiderstandsdauer in Minuten (Bauteile) oder Brandverhaltensgruppe (Baustoffe) zugeordnet.

Die aufgeführten Werte enthalten eine gewisse Reserve, was zu einer brandschutztechnischen Robustheit der Bauprodukte führt, daher können die Produkte relativ einfach angewendet werden. Die Anwendungsbedingungen (Montageanleitung, Verwendungseinschränkungen usw.) des jeweiligen Herstellers des Bauproduktes sind einzuhalten.

Die Tabellenwerte können insbesondere auch bei der Beurteilung von bestehenden Bauten hilfreich sein.

2 Verwendung von allgemein anerkannten Baustoffen

2.1 Allgemeine Baumaterialien

Tabelle 1

Produktbezeichnung / Produktnorm	Technische Bedingungen	Brandver- haltensgruppe
Aluminium und Aluminiumlegierungen	(1)	RF1
Beton, Betonzuschlag (Schwer- und Leichtbeton mit mineralischen Zuschlagstoffen, ausgenommen integrierte Wärmedämmung)	(1)	RF1
Blähbeton	(1)	RF1
Blei	(1)	RF1
Eisen, Stahl und nichtrostender Stahl	(1) Nicht in fein verteilter Form	RF1
Faserzement	(1)	RF1
Gips und Putz auf Gipsbasis, Gipseinheit	(1)	RF1
Glas	(1)	RF1
Glaskeramische Erzeugnisse	(1)	RF1
Hochofenschlacke/Flugasche (PFA)	(1)	RF1
Kalk	(1)	RF1
Kalziumsilikat-Einheiten	(1)	RF1
Keramische Erzeugnisse	(1)	RF1
Kupfer und Kupferlegierungen	(1) Nicht in fein verteilter Form	RF1
Laubhölzer	Ahorn, Buche, Erle, Esche, Kirsche, Nussbaum usw.	RF3
	Eiche, Robinie (falsche Akazie) Afromosia, Afzelia (Doussie), Bilinga, Iroko, Laman, Makore, dunkelrotes Meranti, Sapelli, Sipo, Teak, Wenge	RF2
Mineralische Zuschlagstoffe	(1)	RF1
Mineralwolle	(1)	RF1
Mörtel mit anorganischen Bindemitteln	(1)	RF1
Nadelhölzer	Fichte, Tanne, Lärche, Föhre, Douglasie, Arve, Red Cedar, usw.	RF3
Naturstein- und Schieferprodukte	(1)	RF1
Perlit gebläht	(1)	RF1
Porenbeton im Autoklav behandelt (Gasbeton)	(1)	RF1
Schaumglas	(1)	RF1
Terrazzo	(1)	RF1
Toneinheiten	(1)	RF1
Vermiculit gebläht	(1)	RF1
Zement	(1)	RF1
Zink und Zinklegierungen	(1) Nicht in fein verteilter Form	RF1

(1) Anteil homogen verteiltes, organisches Material gewichts- oder volumenmässig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) \leq 1%.
Produkte die durch Verleimung eines oder mehrerer Grundmaterialien hergestellt werden, sind ohne Prüfung der RF1 zuzuordnen, sofern die einzelnen Stoffe der RF1 zugeordnet sind und der Leim gewichts- oder volumenmässig (hier findet der niedrigste Wert Anwendung) 0,1% nicht übersteigt.

Legende:

RF1	Brandverhaltensgruppe der Baustoffe ohne Brandbeitrag
RF2	Brandverhaltensgruppe der Baustoffe mit geringem Brandbeitrag
RF3	Brandverhaltensgruppe der Baustoffe mit zulässigem Brandbeitrag